



Anzeige eines Bedarfs / Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

ausgegeben am: _____

eingegangen am: _____

Persönliche Angaben

Name, Vorname d. Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigkeit d. Anspruchsberechtigten)

Geburtsdatum d. Erziehungsberechtigten

Name, Vorname d. Anspruchsberechtigten (bei Minderjährigkeit = Kind)

Geburtsdatum d. Anspruchsberechtigten

Adresse

Telefon/Handy

Bankverbindung

IBAN

BIC

Name der Bank

Kontoinhaber/in

Der/Die Anspruchsberechtigte bezieht Leistungen nach dem:

 SGB II SGB XII Wohngeld Kinderzuschlag AsylbLG

Bitte Bescheid beifügen!

Der/Die Anspruchsberechtigte besucht folgende Einrichtung(en):

Name und Adresse der Schule, des Kindergartens oder der Kindertagespflege

Der/Die Anspruchsberechtigte erhält eine Ausbildungsvergütung:

 ja nein

Für folgende Leistungen wird ein Bedarf angezeigt/Antrag gestellt:

Mittagsverpflegung - Kostenübernahme am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule / Kindergarten / Kindertagespflege **Teilnahme ab:** _____

Eintägige u. mehrtägige Ausflüge (Klassenfahrten) - Kostenübernahme für Ausflüge der Schule oder der Kindertageseinrichtung

(Die **Anlage 1** "Bestätigung der Kindertagesstätte / Schule über Klassenfahrt / Ausflüge" bitte beifügen.)

Schulbedarf - (Nicht für ALG II-Empfänger (SGB II), da der Schulbedarf bereits mit den laufenden Leistungen über das Jobcenter ausgezahlt wird.)

Info: Ab Vollendung des 15. Lebensjahres benötigen wir eine Schulbescheinigung.

Lernförderung - Kostenübernahme für eine ergänzende angemessene Förderung (Nachhilfeunterricht)

(Bitte fügen Sie die **Anlage 2** "Schulbestätigung, Lernförderung" sowie das **letzte Schulzeugnis** in Kopie bei und teilen Sie uns die **Lernfördereinrichtung** mit, an der der Unterricht stattfinden soll.) **Teilnahme ab:** _____

Schülerbeförderung (Gleichzeitig zu diesem Antrag bitte eine vorrangige Kostenübernahme beim Schulverwaltungsamt beantragen und den Bescheid hierüber nachreichen.)

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten o.ä.):

Teilnahme ab: _____

(Die **Anlage 3** "Teilhabe am sozialen kulturellen Leben, Bestätigung des Leistungsanbieters/Vereins" bitte beifügen.)

Bitte wenden!

Ich versichere, dass die von mir gemachten Angaben zutreffend sind. Wenn und solange ich Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalte, werde ich Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familien-, Wohn-, Einkommens-, Vermögens- und Aufenthaltsverhältnisse) sowie der Verhältnisse, über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich und unaufgefordert mitteilen.

Ich entbinde das Amt für soziale Leistungen, das Schulverwaltungsamt, die Schule, Kindertagesstätte, das Jobcenter, die Familienkasse und die Wohngeldstelle hinsichtlich der Übermittlung von erforderlichen Auskünften im Rahmen des Antragsverfahrens sowie der weiteren Bearbeitung der Angelegenheit von der Schweigepflicht und stimme einer Übermittlung der notwendigen Daten zu.

wichtiger Hinweis:

Bitte legen Sie den Leistungsbescheid über den Bezug von öffentlichen Leistungen (ALG II, Wohngeld, Kinderzuschlag, Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt, Leistungen nach dem AsylBLG) im Original oder Kopie vor. Ohne diesen Bescheid kann die Anspruchsberechtigung nicht festgestellt werden und keine Bewilligung erfolgen! Bei Volljährigkeit ist der Antrag vom Anspruchsberechtigten selbst zu stellen.



Ort/Datum



Unterschrift

Hinweise:

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule/Kindertageseinrichtung

Für Anspruchsberechtigte bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Kindergarten, einer Kindertagespflege (Hort ausgenommen) oder in der Schule teilnehmen, sehen die Leistungen für Bildung und Teilhabe eine Übernahme der hierfür anfallenden Aufwendungen in voller Höhe ohne Eigenbeteiligung vor.

Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten der Schule/Kindertageseinrichtung

Bei Anspruchsberechtigten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres werden die tatsächlich anfallenden Aufwendungen übernommen. Wir benötigen hierfür die Elternbriefe über die Ankündigung der geplanten Ausflüge oder Fahrten. Sollte für die Begleichung der Kosten nur Barzahlung vorgesehen sein, müssten Sie den fälligen Betrag vorstrecken und bekommen diesen gegen Vorlage einer Quittung (mit Stempel und Unterschrift der Schule oder der Kindertageseinrichtung) von uns erstattet. Sobald jedoch im Elternbrief eine Bankverbindung der Schule bzw. Kindertageseinrichtung zur Überweisung angegeben ist, dürfen Sie die Zahlung keinesfalls selbst vornehmen! Die Kosten müssen in diesem Fall von der Stadtverwaltung Zweibrücken direkt an die Schule bzw. an die Kindertageseinrichtung überwiesen werden.

Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Bei Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wird der persönliche Schulbedarf zweimal im Jahr ausgezahlt. Für Leistungsempfänger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erfolgt die Gewährung der Schulbedarfspauschalen automatisch durch das Jobcenter Zweibrücken.

Ergänzende angemessene Lernförderung

Für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, bei denen kein ausreichendes Leistungsniveau (=wesentliche Lernziele) vorliegt, kann die Stadt Zweibrücken unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen für eine die schulischen Angebote ergänzende angemessene Lernförderung erbringen. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, werden auf entsprechenden Antrag und Bestätigung der Schule die angemessenen Kosten für Lernförderung in den Problemfächern im von der Schule bestätigten Umfang von uns übernommen.

Schülerbeförderung

Sollte das Schulverwaltungsamt die Schülerbeförderungskosten für Ihr Kind nicht übernehmen, können diese bei Vorliegen der Voraussetzungen von uns übernommen werden.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Anspruchsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die an kostenpflichtigen Aktivitäten teilnehmen, erhalten einen Zuschuss von pauschal 15,00 €/Monat zu den hierfür entstehenden Kosten. Die Pauschale wird in der Regel monatlich auf das Konto des Antragstellers überwiesen. Der Betrag kann bis zu 12 Monate "angespart" werden. Das Entstehen dieser Kosten ist uns durch eine Bestätigung des Leistungsanbieters/Vereins nachzuweisen.